Bundesrat Drucksache **1043/1/94**

06.02.95

Empfehlungen
der Ausschüsse

VP - Fz

zu **Punkt** der 680. Sitzung des Bundesrates am 17. Februar 1995

Zweite Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung

A

Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP)** und

der **Finanzausschuß (Fz)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

VP 1. Zu Artikel 1 Nr. 6 (Anlage zu § 2 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 6 sind in der Anlage zu § 2 Abs. 1 in Abschnitt III die Beträge in den Nummern 1, 2 a, 2 b, 3, 4, 5, 6 a, 7, 9, 10, 12, 14 a und 14 b um jeweils 100,-- DM zu erhöhen.

Als Folge

ist nach Nummer 34 folgende Nummer 35 anzufügen:

"35. Zu den Nummern 1, 2 a und b, 3 bis 5, 6 a, 7, 9 bis 12, 14 a und b:

Für Prüfungen ohne Sprechfunkprüfung im Flugfunkdienst werden um 100,-- DM ermäßigte Gebühren erhoben."

Begründung:

Mit der 8. Ausgabe des Anhangs 1 zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO), zu deren Umsetzung in nationales Recht die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet ist, wurden die Prüfungen zum Erwerb einer

Ausgeliefert am 07. FEB. 1995

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

(noch Ziffer 1)

Erlaubnis für Luftfahrtpersonal um die Prüfungsbestandteile zur Ausübung des Sprechfunkdienstes erweitert. Der damit verbundene Prüfungs- und Verwaltungsmehraufwand erfordert eine Erhöhung der Gebührensätze für derartige Luftfahrerprüfungen.

Bei Bewerbern, die bereits im Besitz eines Flugfunkzeugnisses des Bundesamtes für Post und Telekommunikation sind, ist der Prüfungsumfang um die Sprechprüfung vermindert. Die Prüfungsgebühr ist entsprechend zu ermäßigen.

VP, Fz

2. Zu Artikel 1 Nr. 6 (Anlage zu § 2 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 6 ist in der Anlage zu § 2 Abs. 1 in Abschnitt V nach Nummer 5 folgende Nummer 5 a einzufügen:

"5a. Prüfung von Anzeigen (45 Abs. 2 LuftVZO) zur Vornahme nicht wesentlicher Erweiterungen oder Änderungen der Anlage und/oder des Betriebs

a)	eines Flughafens (§ 6 Abs. 4 LuftVG)	200 bis 1000 DM
b)	eines Landeplatzes (§ 6 Abs. 4 LuftVG)	100 bis 500 DM
	-jedoch eines Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge oder Flugmodelle (§ 52 LuftVZO)	30 bis 250 DM
c)	eines Segelfluggeländes (§ 6 Abs. 4 LuftVG)	50 bis 200 DM"

Begründung:

In § 42 Abs. 2, § 52 Abs. 2 und § 57 Abs. 2 LuftVZO ist festgelegt, welche Angaben die Genehmigungsurkunde eines Flughafens, eines Landeplatzes und eines Segelfluggeländes enthalten muß. Für alle Änderungen, die nicht auf einer wesentlichen Änderung oder Erweiterung der Genehmigung beruhen, können bisher keine Gebühren erhoben werden, da ein Gebührentatbestand fehlt. Diese Lücke soll mit der neuen Nummer 5a geschlossen werden, um den mit der Amtshandlung verbundenen Personal- und Sachaufwand zu decken.

...

VP 3. Zu Artikel 1 Nr. 6 (Anlage zu § 2 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 6 ist in der Anlage zu § 2 Abs. 1 in Abschnitt V

a) die Nummer 7a wie folgt zu fassen:

"7a. Plangenehmigung
(§ 8 Abs. 2 LuftVG)

a) für einen Flughafen	1 500 bis	50 000	DM
b) für einen Landeplatz	250 bis	5 500	DM."

Begründung:

Das Rechtsinstitut der Plangenehmigung gemäß § 8 Abs. 2 LuftVG ist durch das Planungsvereinfachungsgesetz vom 17. Dezember 1993 eingefügt worden. Der Gebührenrahmen orientiert sich an der vergleichbaren Nummer 5 (Genehmigung wesentlicher Erweiterungen oder Änderung der Anlage und/oder des Betriebs).

b) nach Nummer 7a folgende Nummer 7b einzufügen:

"7b. Befreiung von der Planfeststellung
oder der Plangenehmigung (§ 8 Abs. 3 LuftVG)

a) für einen Flughafen	500 bis	30 000	DM
b) für einen Landeplatz	100 bis	1 000	DM."

Begründung:

Der Gebührenrahmen orientiert sich am Verwaltungsaufwand für die Erteilung einer Befreiung von der Planfeststellung oder der Plangenehmigung.

VP 4. Zu Artikel 1 Nr. 6 (Anlage zu § 2 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 6 ist in der Anlage zu § 2 Abs. 1 in Abschnitt VI die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

"3. Zustimmung zur Bestellung eines Betriebsleiters (§ 38 LuftBO) 120 bis 2000 DM"

Begründung:

Es ist zweckmäßig, die Mindestgebühr herabzusetzen, da auch Fälle denkbar sind, die einen geringeren Verwaltungsaufwand verursachen.

...

VP 5. Zu Artikel 1 Nr. 6 (Anlage zu § 2 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 6 ist in der Anlage zu § 2 Abs. 1 in Abschnitt VI die Nummer 4 wie folgt zu fassen:

"4. Genehmigung einer Abweichung von den Flugdienst und Ruhezeiten (§ 8 Abs. 4 und § 12 der 2. DVO LuftBO)	120 bis 2000 DM"

Begründung:

Es ist zweckmäßig, die Mindestgebühr herabzusetzen, da auch Fälle denkbar sind, die einen geringeren Verwaltungsaufwand verursachen.

VP 6. Zu Artikel 1 Nr. 6 (Anlage zu § 2 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 6 sind in der Anlage zu § 2 Abs. 1 in Abschnitt VI Nr. 19

- in Buchstabe a die Wörter "Art. 5 Abs. 3, Art. 6 bis 8 in Verbindung mit Art. 15 Verordnung (EWG) Nr. 2407/92"

und

- in den Buchstaben b und c jeweils die Wörter "Art. 9 und 10 Verordnung (EWG) Nr. 2407/92"

zu streichen.

Begründung:

§ 68 LuftVZO betrifft u. a. die Aufsicht im Rahmen der Genehmigung zur gewerbsmäßigen Verwendung von Luftffahrzeugen für sonstige Zwecke. Die Genehmigungen werden ausschließlich nach § 20 LuftVG, nicht jedoch nach der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 erteilt.

VP 7. Zu Artikel 1 Nr. 6 (Anlage zu § 2 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 6 sind in der Anlage zu § 2 Abs. 1 in Abschnitt VI Nr. 20 die Wörter "in Verbindung mit Art. 4 Verordnung (EWG) Nr. 2407/93" zu streichen.

...

(noch Ziffer 7)

Begründung:

§ 71 LuftVZO betrifft u. a. die Aufsicht im Rahmen der Genehmigung zur Durchführung von Selbstkostenflügen. Diese Genehmigungen werden ausschließlich nach § 20 LuftVG, nicht jedoch nach der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 erteilt.

VP 8. Zu Artikel 1 Nr. 6 (Anlage zu § 2 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 6 ist in der Anlage zu § 2 Abs. 1 in Abschnitt VI die Nummer 23 wie folgt zu fassen:

"23. Erteilung einer Zustimmung

a) zur Mindestausrüstungsliste (§ 26 Abs. 1 Satz 5, § 47 LuftBO) 120 bis 2000 DM

VP 9. b) zur Festlegung von Mindestflughöhe und Flughafen-Wettermindestbedingungen (§ 49 LuftBO) 120 bis 1000 DM

VP 10. c) zu Sondervorschriften nach § 36 Abs. 2 der 1. DVO LuftBO 240 bis 3000 DM"

Begründung:

Es ist zweckmäßig, die Mindestgebühr herabzusetzen, da auch Fälle denkbar sind, die einen geringeren Verwaltungsaufwand verursachen.

VP 11. Zu Artikel 1 Nr. 6 (Anlage zu § 2 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 6 ist in der Anlage zu § 2 Abs. 1 in Abschnitt VII nach Nummer 33 folgende Nummer 34 anzufügen:

"34. Überprüfung nach § 29 d LuftVG hinsichtlich der Zuverlässigkeit von Personen

je Person 10 bis 500 DM"

...

(noch Ziffer 11)

Begründung:

Für Zuverlässigkeitsüberprüfungen können bisher keine Gebühren erhoben werden, da ein Gebührentatbestand fehlt. Diese Lücke soll mit der neuen Nummer 34 geschlossen werden, damit der mit der Amtshandlung verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt werden kann.

B

Ferner empfiehlt der **Finanzausschuß** dem Bundesrat die Annahme nachstehender Entschließung:

12. Der Bundesrat bedauert, daß es die Bundesregierung mit der Vorlage der Verordnung versäumt hat, den gesetzlichen Auftrag des § 32 LuftVG zu erfüllen, bestehende Kostenunterdeckungen zu beseitigen.

    Der Bundesrat stimmt der vorliegenden Verordnung mit den beschlossenen Maßgaben nur zu, um ein Scheitern der Änderungs-Verordnung - wie von der Bundesregierung auch im Fall der Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr angedroht - zu vermeiden.

    Die Bundesregierung bleibt aufgefordert, die erforderlichen Anpassungen nachzuholen.